



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0039/2023
	Erstelldatum:	öffentlich 12.10.2023
	Aktenzeichen:	Referat 4 Au / rl
Einstieg in die sozialräumlich orientierte Arbeit		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Boss, Thomas		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

- I. Mit dem Einstieg des Jugendamtes in die sozialräumlich orientierte Arbeit besteht grundsätzlich Einverständnis.
- II. Mit der räumlichen Veränderung, insbesondere der Teil-Auslagerung der Arbeit des Jugendamtes durch Anmietung von Raumkapazitäten im Dreifaltigkeitsviertel, besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Gesetzlicher Auftrag/Fachliche Empfehlungen:

Grundauftrag der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII ist die Förderung junger Menschen, ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung und die Gestaltung positiver und familienfreundlicher Lebensbedingungen.

Aufbauend auf den Grundauftrag ist eine Kernaufgabe des Jugendamtes die Unterstützung und Beratung von Eltern in Krisensituationen, die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und die Gewährung individueller Hilfen nach den §§ 27 ff SGB VIII, sofern sie familiäre oder individuelle Problemlagen erforderlich machen. Dabei soll nach § 16 SGB VIII die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden. Nach § 80 Abs. 2 SGB VIII sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass insbesondere ein entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist, sowie junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonderes gefördert werden können. (würde ich aufführen, da der ASD, die KoKi, die JuHiS etc. ja unsere sozialen Dienste im Jugendamt sind und „gefährdete Lebens- und Wohnbereiche“ die Argumentation mit dem Brennpunktviertel unterstützt).

Die Jugendhilfeplanung hat im Jahr 2021 in Arbeitsgruppen Fachliche Empfehlungen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE)/Eingliederungshilfe (EGH) definiert. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.11.2021 und im Stadtrat am 22.11.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der fachlichen Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung auszuarbeiten und, sofern die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltes des Jugendamtes zur Verfügung stehen, vorzunehmen bzw. weiter

konkret ausgearbeitete Maßnahmen zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Sozialräumlich orientierte Arbeit/Angebote:

Konkret wurden in den Fachlichen Empfehlungen von 2021 im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE)/ Eingliederungshilfe (EGH) unter anderem folgende Maßnahmen zur sozialräumlich orientierten Arbeit aufgeführt (vgl. Anlage):

Es werden Möglichkeiten geschaffen, die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien verstärkt aufsuchend und dezentral im Sozialraum sicherzustellen sowie sozialräumlich orientierte, präventive Angebote mit einem niedrigschwelligem Zugang zu schaffen. Zielsetzung dazu war, dauerhafte und regelmäßige Begegnungsmöglichkeiten vor Ort zu schaffen, die auf der bestehenden Infrastruktur aufbauen und Kindern, Jugendlichen und Familien den Zugang zu Hilfen erleichtern sowie individuelle Lösungen zulassen.

Die sozialräumlich orientierte Arbeit bietet mehrere Vorteile sowohl für die Fachkräfte im Jugendamt als auch für die Familien, wenn das Jugendamt in einzelnen Stadtteilen auch räumlich als Anlaufstelle vertreten ist, die hauptsächlich sind:

- Bessere Erreichbarkeit für die Bürger/ Bürgerinnen
- Für Kinder und Jugendliche ggf. auch ohne Begleitung erreichbar (gewünschte Beratung ohne Eltern/teil) – dies ist bei räumlicher Nähe deutlich leichter zu bewerkstelligen als an einem zentralen Ort
- Kürzere Wege zu Hausbesuchen für die Fachkräfte
- Bessere Vernetzung der Fachkräfte mit anderen Einrichtungen (z. B. Kitas, Schulen, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, etc.)

Durch all diese Punkte wird die sozialpädagogische Arbeit der Fachkräfte deutlich unterstützt.

Raum-/Personalanforderungen:

Das Jugendamt ist regelmäßig mit Gesetzesänderungen konfrontiert, deren Vollzug und Umsetzung es gewährleisten muss. So sind insbesondere in den letzten 2-3 Jahren das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), das Jugendgerichtsgesetz, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das BayKiBiG, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Bundesteilhabegesetz, die Sozial-Gesetzbücher IX, VIII geändert worden, seit 01.01.23 die Reform des Vormundschaftsrechts. Die Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) als große Reform bringt seit dem 10.06.2021 die weitreichendsten Auswirkungen in folgenden drei Stufen mit sich:

10.06.2021	1. Stufe SGB VIII-Reform
01.01.2024	2. Stufe SGB VIII-Reform, Einführung Verfahrenslotse
01.01.2028	3. Stufe SGB VIII-Reform, Verlagerung der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe von den Bezirken zu den Jugendämtern, Fallaufkommen für Amberg rund 330 Fälle

Alle daraus resultierenden Anforderungen sind mit Personalmehrungen und steigender Raumbedarfe verbunden. Allein die 3. Stufe SGB VIII-Reform verursacht eine Personal-/Stellenmehrung von 7-10 Stellen. Die räumliche Situation im Jugendamt im Gebäude Spitalgraben 3 (2. und 3. Stock) ist hingegen bereits ausgereizt, weshalb alternative Raumlösungen erforderlich sind.

Entwicklung Personalsituation Amt 4.1 am Standort Spitalgraben 3:

Das Jugendamt der Stadt Amberg ist überwiegend im Verwaltungsgebäude Spitalgraben 3 in

der Altstadt untergebracht. Die Verwaltung hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, dass u.a. aufgrund von Aufgabenmehrungen und einer zunehmenden Quote der Teilzeitbeschäftigten die Raumkapazitäten in den Verwaltungsgebäuden vollständig ausgelastet sind. Im besonderen Maß trifft dies auf das Gebäude Spitalgraben 3 und damit auf die Unterbringung des Amtes 4.1 zu. Die Büroflächen von Amt 4.1 im Spitalgraben 3 sind derzeit vollständig ausgelastet.

Die oben beschriebenen Aufgabenmehrungen aufgrund von Gesetzesänderungen führten in den letzten Jahren zu stetiger Personalmehrung, die auch in den kommenden Jahren anhalten wird.

Konkret waren am Standort Spitalgraben 3 im Jugendamt zum 01.01.2018 37 Personen tätig. Zum Stichtag 01.09.2023 war die Zahl der Beschäftigten in Amt 4.1 im Gebäude Spitalgraben 3 bereits auf 49 Personen gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von 12 Personen, mit dem keine nennenswerte Erweiterung der Amt 4.1 zur Verfügung stehenden Büroflächen erfolgte. Die Unterbringung der Kolleginnen und Kollegen konnte nur durch Arbeitsplatz-Sharing und Homeoffice-Lösungen abgebildet werden. Ebenfalls wurden Besprechungsräume des Amtes 4.1 in Büroarbeitsplätze umgewandelt. Die Arbeitsverdichtung und der Personalaufbau gingen daher einher mit Rückschritten bei der Qualität der Rahmenbedingungen für die Beschäftigten vor Ort.

Bei der Bemessung der Büroflächen greift die Verwaltung auf die staatlichen Regeln der RL Bau 2011 (M4 Anlage 1) zurück, wonach ein Büro für einen Sachbearbeiter 12 qm aufweisen soll. Bei einem Zuwachs von 7-10 neuen Stellen im Zuge der SGB VIII-Reform bedeutet dies einen Flächenbedarf von zusätzlichen 84 qm bis 120 qm. Diese Flächen stehen am Standort Spitalgraben 3 für Amt 4.1 schlichtweg nicht mehr zur Verfügung.

Mit Blick auf die bevorstehende Aufgabenmehrung in den Jahren 2024 und 2028 ist neben der Raumsituation auch die Personalgewinnung in diesem Umfang problematisch für die Stadt Amberg. Daher hat die Verwaltung sich entschieden, über den Weg der Ausbildung eigener Fachkräfte, Personal zu gewinnen.

Diese Ausbildung muss deutlich vor dem eigentlichen Termin der Aufgabenmehrung stattfinden. Damit diese neuen Beschäftigten untergebracht werden können, beabsichtigt die Verwaltung zusätzlichen Büroraum anzumieten.

Stadtteilbüro und sozialräumlich orientierte Arbeit als Lösungsmöglichkeit:

Aktuell bestünde im Dreifaltigkeitsviertel die Möglichkeit ein Stadtteilbüro für das Jugendamt einzurichten, wodurch mit dem Einstieg des Jugendamtes in die sozialräumlich orientierte Arbeit begonnen werden könnte und zugleich das Raumthema angegangen werden könnte.

Für die Realisierung eines Stadtteilbüros im Dreifaltigkeitsviertel sprechen aus unserer Sicht mehrere Punkte:

- Das Dreifaltigkeitsviertel ist ein Brennpunktviertel in der die Kinder- und Jugendhilfe
- Die sozialräumlich orientierte Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist – wie bereits oben erläutert - im SGB VIII verankert
- Eine Entspannung der Raumsituation wird herbeigeführt
- Aktuelle wären Büroflächen im Dreifaltigkeitsviertel verfügbar
- Nach aktueller ASD-Bezirkseinteilung grenzen drei Bezirke aneinander

Das Jugendamt kann sich vorstellen, mit 2-3 MitarbeiterInnen aus dem Allgemeinen Sozialdienst sowie ggf. aus anderen Fachbereichen des Jugendamtes im Dreifaltigkeitsviertel Stadtteilbüros zu beziehen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Das zentrale Gebäudemanagement der Stadt Amberg und die Stabsstelle OB.30 eruieren aktuell die anfallenden Mietkosten, die dann im Haushalt der Stadt Amberg eingestellt werden müssen.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

1 Anlage Auszug aus den fachlichen Empfehlungen-Kurzübersicht über die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

Susanne Augustin
Rechtsrätin